

News

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

News News News News News News News News News

Neues über GPS

Voraussichtliche Starte neuer GPS-Satelliten 1988/89

Datum	Träger
15. Okt. 88	Delta II
15. Jan. 89	Delta II
1. Apr. 89	Delta II
1. Juni 89	Delta II
21. Juni 89	Shuttle (2 Satelliten)
15. Juli 89	Delta II
1. Sept. 89	Delta II
21. Sept. 89	Shuttle (2 Satelliten)
15. Okt. 89	Delta II
15. Dez. 89	Delta II

Die neuen Satelliten werden die bereits im Umlauf befindlichen Block I-GPS-Satelliten ergänzen. Zur Zeit sind im Block I noch sechs Satelliten funktionstüchtig und liefern täglich über mehrere Stunden ein «Fenster» für die Navigation.

Die ersten Block II-Satelliten werden auf den gleichen Bahnen wie die Block I-Satelliten diesen gegenüberliegend im Umlauf sein und damit ein zweites sieben- bis neunstündiges Fenster für navigatorische Zwecke öffnen. Nach einer optimistischen Version des Fahrtenplanes würden die beiden Fenster im Laufe des Jahres 1989 schrittweise erweitert, bis dann am Jahresende genug Satelliten für eine kontinuierliche, weltweite, zweidimensionale Navigation zur Verfügung ständen.

Quelle: *Points & Positions (Magnavox). Vol. 5, Nr. 1, Winter 1987*

Antenne: -20 °C bis +85 °C bei Betrieb und Lagerung

System-Genauigkeit:

zwischen 0,05 und 0,1 nm bei Stillstand, bzw. +/-0,2 nm/kn als Geschwindigkeitsfehler unter normalen Bedingungen

Art.-Nr. 185 229

Bucher + Watt SA, CH-2072 St Blaise

konnte deshalb gemäss der bundesgerichtlichen Praxis mit einer etwas günstigeren Wertung rechnen. Ins Gewicht fiel, dass sich für die Sportanlagen nur Waldboden oder aber erstklassiges, für die Fruchtfolgefleichen unbedingt benötigtes landwirtschaftliches Gebiet eignete.

Der Sonderfall Tessin

In diesem Dilemma zwischen Wald- und Landwirtschaftsschutz zog das Bundesgericht wie in einem früheren Fall in Betracht, dass im Tessin der Wald erheblich und nicht selten auf Kosten landwirtschaftlich nutzbar gewesener Grundstücke flächenmässig angewachsen ist. Es konnte sich daher hier zugunsten einer Rodungsbewilligung entschliessen. Dabei half mit, dass die Gehölze an Ort und Stelle keine Schutzwaldfunktion ausüben. Im gleichen Sinne wirkte, dass in der zu rodenden Fläche von 15 250 m² im Interesse einer angenehmen Ausgestaltung der Anlage zahlreiche Bäume stehen gelassen werden und sogar Neuanpflanzungen geplant sind. Von einem Verzicht auf die Sportanlagen sah das Gericht ab. Dies geschah, nachdem die neuere Rechtsprechung für solche Anlagen nicht mehr eine zwingende Notwendigkeit zur Zulassung voraussetzt, sondern sich mit einem als – wie hier – schutzwürdig befundenen öffentlichen Interesse an einer solchen Einrichtung begnügt. Es muss aber ein erhöhter sachlicher und konkreter Bedarf für eine solche Anlage und keine Alternative gegenüber der Benützung des Waldes vorhanden sein. Das Bundesgericht billigte dem Sportplatz in diesem Falle eine relative Standortgebundenheit zu. Bei der Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Gemeinde gegen ei-

nen rodungsverweigernden Entscheid des eidg. Departements des Innern brachte das Bundesgericht allerdings Beschränkungen und Auflagen an. Es betonte den Ausnahmeharakter von Situation und Entscheid. Es auferlegte der eidg. Forstbehörde, vor ihrem Neuentscheid abzuklären, ob das Sportzentrum nicht verkleinert und die Rodungen nicht durch gewisse Umstellungen und Verzichte verringert werden könnten. Ausserdem sind gehörige Wiederaufforstungen anzuordnen. Der Unterhalt der verbleibenden Bäume und die Einpflanzung der neuen Trenn- und Umweltgestaltungs-Gehölze muss gesichert sein. Schliesslich darf die Abholzung erst erfolgen, wenn der neue kommunale Nutzungsplan in Kraft gesetzt sein wird. Denn er nimmt das für Sportzwecke vorgesehene Waldgebiet in eine Zone für öffentliche Werke auf und sichert zugleich die landwirtschaftliche Einzonung des als Kulturland wertvollen Talgrundes. (Urteil vom 29. Oktober 1986.)

R. Bernhard

Recht / Droit

Wo Wald statt Landwirtschaftsboden zu opfern ist

Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) hat es in einer Ausnahmesituation für einmal vorgezogen, erstklassigen landwirtschaftlichen Boden mit Vorrang vor dem Walde zu schützen. Es hat nämlich unter ganz speziellen Umständen einer Waldrodung zum Verwirklichen eines schutzwürdigen Sportanlage-Projektes zugestimmt.

Es handelte sich um Sportanlagen für die Tessiner Gemeinde Sementina. Deren Bevölkerung ist seit 1960 von 600 auf mehr als 2200 Personen angewachsen. Sie befindet sich in der Umgebung von Bellinzona, wo bereits ein Mangel an Sportplätzen herrscht. Das Vorhaben bezog sich auf volkstümliche, der Erziehung und der Volksgesundheit nützliche und nicht bloss der Zerstreuung und dem Vergnügen dienende Sportarten. Es

Materielle Enteignung und Bauwahrscheinlichkeit

Wird ein Grundstück aus der Bauzone in das übrige Gemeindegebiet verlegt, so stellt sich die Frage, ob eine Entschädigung wegen materieller Enteignung vom Gemeinwesen geschuldet wird. Ob die Umzonung als solche Enteignung gelten kann, hängt davon ab, ob am Tage ihres Inkrafttretens eine Überbauung mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft hätte verwirklicht werden können. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung spricht aber das Erfordernis, dass vor der Überbauung noch eine Erschlies-